



Sachstand

Austausch von Verkehrszeichen

Austausch von Verkehrszeichen

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 043/19
Abschluss der Arbeit: 06.03.2019
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zuständigkeiten und Aufgaben	4
2.	Sichtbarkeitsgrundsatz und Regelungen zum Austausch	5

1. Zuständigkeiten und Aufgaben

Der Träger der Straßenbaulast, sonst der Eigentümer der Straße, ist zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung verpflichtet, § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO¹. Sie haben also, nach Zugang einer verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde, die in der Anordnung bestimmten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu entfernen sowie deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung sicherzustellen.

In der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO)² wird ausgeführt, wie diese Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen überprüft werden müssen, um den reibungslosen Ablauf des Verkehrs zu gewährleisten. Wer zur Unterhaltung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verpflichtet ist, hat zum einen dafür zu sorgen, dass diese jederzeit deutlich sichtbar sind (z. B. durch Reinigung, durch Beschneiden oder Beseitigung von Hecken und Bäumen), vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 5 StVO. Diese Aufgabe zu erfüllen ist Amtspflicht des Trägers der Straßenbaulast.³

Zum anderen ist es nach der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 3 StVO Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde, bei jeder Gelegenheit die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Verkehrs zu überprüfen. Dabei haben sie besonders darauf zu achten, dass die Verkehrszeichen und die Verkehrseinrichtungen, auch bei Dunkelheit, gut sichtbar sind und sich in gutem Zustand befinden, dass die Sicht an Kreuzungen, Bahnübergängen und Kurven ausreicht und ob sie sich noch verbessern lässt. Gefährliche Stellen sind darauf zu prüfen, ob sie sich ergänzend zu den Verkehrszeichen oder an deren Stelle durch Verkehrseinrichtungen wie Leitpfosten, Leittafeln oder durch Schutzplanken oder durch bauliche Maßnahmen ausreichend sichern lassen. Erforderlichenfalls sind solche Maßnahmen bei der Straßenbaubehörde anzuregen. Straßenabschnitte, auf denen sich häufig Unfälle bei Dunkelheit ereignet haben, müssen bei Nacht besichtigt werden.

Die Verkehrsschau stellt das zentrale Instrument dieser Überprüfung dar. An der Verkehrsschau müssen sich die Straßenbaubehörden und die Polizei unter Leitung der Straßenverkehrsbehörden beteiligen. Bei Bedarf sollen weitere Interessenvertreter dazu eingeladen werden, vgl. die Verwaltungsvorschrift IV. 2 a) zu § 45 Abs. 3 StVO. Bei der Verkehrsschau werden der Zustand und die Sichtbarkeit der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, sowie die Sichtfelder geprüft. Darüber hinaus wird das Erfordernis von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen oder baulichen Maßnahmen zur Sicherung von gefährlichen Stellen beurteilt. Zur Durchführung der Verkehrsschau wurde 2007 und 2013 ein Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen (M DV) von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegeben und von den meisten Ländern zur Umsetzung eingeführt. Das Merkblatt beschreibt den Aufgabenumfang der

1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 1 53. VO zur Änd. straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6.10.2017 (BGBl. I S. 3549).

2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), vom 26.01.2001 (BAnz. S. 1419, ber. S. 5206), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 22.05.2017 (BAnz AT 29.05.2017 B8).

3 Vgl. OLG Köln, Urt. vom 16.05.1977, DAR 1977, S. 323.

Verkehrsschau und gibt Hinweise zur praktischen Durchführung. Es enthält jedoch keine konkreten Vorgaben für die sachlich richtige Anordnung bzw. Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.⁴

2. Sichtbarkeitsgrundsatz und Regelungen zum Austausch

Verkehrszeichen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁵ so anzubringen, dass sie bei dem heutigen Schnellverkehr und ohne übermäßige Anforderungen an den „durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer“ bei zumutbarer Aufmerksamkeit im Fahren durch beiläufigen Blick erfasst, verstanden und befolgt werden können. Die Straßenverkehrsbehörden müssen deshalb ebenso wie die Straßenbaubehörden darauf achten, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen weder un deutlich noch irreführend sind und vor allem nicht dazu beitragen, neue Gefahren zu schaffen.⁶

Die Verwaltungsvorschrift zu den §§ 39 bis 43 StVO legt fest, dass Verkehrszeichen rückstrahlend oder beleuchtet sein müssen. Hinsichtlich lichttechnischer Anforderungen wird auf DIN EN 12899-1 „Ortsfeste, vertikale Straßenverkehrszeichen“ sowie die einschlägigen Regelwerke der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) verwiesen. Zudem müssen die Verkehrszeichen auf der Rückseite mit dem CE-Zeichen sowie dem RAL-Gütezeichen gekennzeichnet sein. Die lichttechnischen Eigenschaften von Verkehrszeichen unterliegen einem Alterungsprozess. Durch Witterungseinflüsse und Verschmutzung nimmt die visuelle Qualität ab. Der ADAC empfiehlt einen Austausch des Verkehrsschildes, wenn der spezifische Rückstrahlwert weniger als 60% des Mindestwertes im Neuzustand beträgt (Warnwert) oder spätestens nach 15 Jahren.⁷ In der Straßenverkehrsordnung gibt es eine solch konkrete Regelung allerdings nicht.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass keine feste Regelung für den Austausch von Verkehrszeichen mit einem bestimmten Alter existiert. Die Straßenverkehrsbehörden haben vielmehr eine ausreichende Erkennbarkeit der Schilder dauerhaft zu gewährleisten. Zur Beurteilung des Zustands der Verkehrszeichen können sie verschiedene Kriterien heranziehen, insbesondere die Rückstrahlwerte und das Alter.

4 ADAC, Die Verkehrsschau – Ein Leitfaden für die Praxis, 2017, S. 7, abrufbar unter: https://www.adac.de/mmm/pdf/fi_verkehrsschau_broschuere_290384.pdf (letzter Abruf: 06.03.2019).

5 BVerwG, Urteil vom 6.04.2016 – 3 C 10/15, NJW 2016, 2353.

6 Kralik, in: PdK Bund L-13, Die Aufgaben der unteren und örtlichen Straßenverkehrsbehörden, S. 22-23.

7 ADAC, Die Verkehrsschau – Ein Leitfaden für die Praxis, 2017, S. 14, abrufbar unter: https://www.adac.de/mmm/pdf/fi_verkehrsschau_broschuere_290384.pdf (letzter Abruf: 06.03.2019).